

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az.: 9 RV 17/93

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Schleswig-Holstein,
Neumünster, Steinmetzstraße 1-11,

Beklagter und Revisionskläger,

beigeladen:

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Bonn, Rochusstraße 1.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung
vom 29. September 1993 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t ,
Richter Dr. K o c h e r und Richter D a u sowie ehrenamtliche
Richter K r e m e r und H o f m a n n
für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision des Beklagten werden das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 23. Juni 1993 und das Urteil des Sozialgerichts Lübeck vom 24. September 1992 insoweit abgeändert, als der Beklagte zur Erstattung der Kosten für ein Automatik-Getriebe verurteilt worden ist. Insoweit wird die Klage abgewiesen.

Im übrigen wird die Revision des Beklagten zurückgewiesen. Der Beklagte hat dem Kläger 1/10 der notwendigen außergerichtlichen Kosten des gesamten Verfahrens zu erstatten.

Im übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Bei dem 1924 geborenen Kläger sind als Schädigungsfolgen "Verlust des rechten Oberschenkels, verbunden mit Phantom- und Stumpfschmerzen" anerkannt. Die dadurch bedingte medizinische Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 80 vH ist wegen besonderer beruflicher Betroffenheit auf 90 vH erhöht. Dem Kläger ist die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nur unter bestimmten Auflagen (automatische Kupplung, Fußbremse mit linkem Fuß bedienbar, Gaspedal links und Handabblendung) gestattet. Für entsprechend ausgerüstete Pkw hat der Kläger in der Vergangenheit mehrmals, zuletzt 1976, Kostenzuschüsse erhalten. Im Mai 1990 erwarb er einen Pkw Marke Mitsubishi Colt GLXi 1,5, der serienmäßig sowohl mit Servolenkung als auch Automatik-Getriebe (als "Paketausstattung") ausgerüstet war. Ohne Servolenkung und Automatik hätte das erworbene Modell um 2.300,00 DM weniger gekostet. Von diesem Unterschiedsbetrag entfiel ein Teilbetrag von 1.700,00 DM auf das Automatik-Getriebe. Für die Verlegung des Gaspedals berechnete die beauftragte Werkstatt Umbaukosten in Höhe von 558,14 DM, diese Änderung wurde vom zuständigen TÜV gegen eine Gebühr von 25,08 DM einzeln abgenommen.

Am 6. Juni 1990 beantragte der Kläger Übernahme der gesamten Kosten der Pa-



ketausstattung, der Umbaukosten für die Verlegung des Gaspedals und der Kosten der Einzelabnahme. Mit Bescheid vom 9. Juli 1990 übernahm der Beklagte lediglich die Umbaukosten in Höhe von 558,14 DM und lehnte die Gewährung eines Zuschusses im übrigen ab. Den Widerspruch des Klägers wies er mit Widerspruchsbescheid vom 20. Dezember 1990 zurück. Das Sozialgericht <SG> Lübeck hat den Beklagten zur Erstattung der auf das Automatik-Getriebe entfallenden Mehrkosten (1.700,00 DM) und der TÜV-Kosten in Höhe von 25,08 DM verurteilt (Urteil vom 24. September 1992). Die Berufung des Beklagten ist erfolglos geblieben (Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 23. Juni 1993). Zur Begründung seines Urteils hat das LSG ausgeführt: Nach der Orthopädie-Verordnung (OrthV) vom 4. Oktober 1989 (BGBl I S 1834) seien die Kosten für das Automatik-Getriebe in vollem Umfang zu übernehmen. Das serienmäßig eingebaute Automatik-Getriebe in dem vom Kläger gewählten Modell sei als zuschufähige Sonderausstattung anzusehen. Werde die Automatik - wie hier - werkseitig nur zusammen mit nicht zuschufähigen Sonderausstattungen (hier Servolenkung) angeboten, so sei sie aus dem Ausstattungspaket herauszurechnen. Bei diesem Vorgehen entfalle auf das Automatik-Getriebe ein Betrag von 1.700,00 DM. Die TÜV-Gebühr habe zwingend der Inbetriebnahme des schädigungsgerecht ausgestatteten Fahrzeuges gedient und falle daher unter die zu erstattenden Änderungskosten (§ 22 Abs 1 Nr 4 OrthV).

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Beklagte eine Verletzung der §§ 22, 27 OrthV. Er macht geltend, eine fabrikmäßige Sonderausstattung mit einem Automatik-Getriebe iS des § 27 Abs 1 Nr 2 OrthV liege nur dann vor, wenn der vom Berechtigten beschaffte Fahrzeugtyp auch in der Weise angeboten würde, daß ihm nur diese schädigungsbedingte Sonderausstattung fehle. Der vom Kläger gewählte Fahrzeugtyp sei aber nicht ohne Automatik, sondern nur zugleich ohne Servolenkung erhältlich. Sinngemäß macht der Beklagte geltend, eine Aufspaltung der für die Paketausstattung anfallenden Kosten von 2.300,00 DM in schädigungsbedingte und nicht schädigungsbedingte Kosten sei unzulässig. Die Gebühren, die der TÜV für die Einzelabnahme von Änderungen erhebe, zählten nicht zu den Kosten notwendiger Änderungen iS des § 28 OrthV. Diese umfaßten nur die rein handwerklichen Änderungskosten.

Der Beklagte beantragt,



- 4 -

das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 23. Juni 1993 sowie das Urteil des Sozialgerichts Lübeck vom 24. September 1992 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

II

Die Revision des beklagten Landes ist im wesentlichen begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Übernahme der Kosten für die Automatik, weil sich nicht feststellen läßt, daß diese Kosten durch Schädigungsfolgen verursachter Mehraufwand sind.

Kriegsbeschädigte erhalten zur Ergänzung der Versorgung mit Hilfsmitteln Zuschüsse zu den Änderungskosten bei Motorfahrzeugen. Das ist in §§ 10 Abs 1, 11 Abs 1 Nr 8, Abs 3 Satz 1 Nr 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) für Beschädigte geregelt, die wegen der Schädigungsfolgen zur Fortbewegung auf ein Hilfsmittel angewiesen sind. Anstelle eines Rollstuhls wird die Anschaffung eines Motorfahrzeuges und dessen behinderungsgerechte Änderung bezuschußt. § 11 Abs 3 Satz 3 BVG erweitert den Kreis der Leistungsberechtigten um Empfänger einer Pflegezulage mindestens nach Stufe III. Bei ihnen kommt es nicht darauf an, ob das Motorfahrzeug anstelle eines Hilfsmittels beschafft oder geändert wird. Noch weiter geht seit langem die Praxis der Versorgungsverwaltung (RdSchr des BMA vom 27. März 1954 <BVBl 1954, 57>). Sie übernimmt Änderungskosten immer dann, wenn der Beschädigte ein Kraftfahrzeug nach seiner Fahrerlaubnis wegen Schädigungsfolgen nur mit besonderen Bedienungseinrichtungen führen kann und darf. Damit werden ohne Rücksicht auf ihren Bedarf an Hilfsmitteln alle Beschädigten in den Kreis der Leistungsberechtigten einbezogen, die - wie der Kläger - durch Schädigungsfolgen nicht in der Fähigkeit zur Fortbewegung, sondern nur in ihrer Fähigkeit behindert sind, Auto zu fahren. Ob es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt, erscheint zweifelhaft. Eine solche Grundlage wollte der Gesetzgeber zwar mit § 13 Abs 1 BVG idF des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts vom 21. Februar 1964 (BGBl I S 85) - jetzt



§ 11 Abs 3 BVG idF vom 23. März 1990 (BGBl I S 582) - sichern, weil bis dahin die Leistungen allein nach dem zitierten Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit (BMA) und nach 1956 aufgrund von Verordnungen (zuletzt § 2 der Verordnung zur Durchführung des § 13 BVG vom 6. Juni 1961 <BVBl 1961, 82>) erbracht worden waren. Da § 11 Abs 3 Satz 1 Nr 1 BVG (früher § 13 Abs 1 Satz 3 BVG aF) aber ausschließlich die Änderung von Motorfahrzeugen "anstelle bestimmter Hilfsmittel" behandelt, könnte für einen Anspruch des Klägers eine gesetzliche Grundlage nur gefunden werden, wenn Motorfahrzeuge zugleich Geräte sind, deren Änderung in Nr 4 behandelt wird, wenn also Nr 1 keine abschließende Regelung für Motorfahrzeuge enthält.

Keine einschlägige Grundlage für den Anspruch des Klägers ist § 7 der Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation (Kraftfahrzeughilfe-Verordnung <KfzHV> vom 28. September 1987 <BGBl I 2251>), wonach die Kosten für erforderliche Zusatzausstattungen an Kraftfahrzeugen auch dann gewährt werden, wenn die Behinderung nicht das Gehen beeinträchtigt. Es genügt, daß die Behinderung das Fahren beeinträchtigt und der Behinderte auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist, um den Ort seiner beruflichen Betätigung zu erreichen (§ 3 Abs 1 Nr 1 KfzHV und Urteil des Senats in SozR 3-5765 § 3 Nr 1). Die KfzHV gilt nämlich, wie schon ihr Name sagt und in § 1 ausdrücklich hervorgehoben wird, nur für die Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben. Dieses Ziel verfolgt die hier in Rede stehende Ergänzung der orthopädischen Versorgung für den 1924 geborenen Kläger nicht.

Die ausreichende gesetzliche Grundlage für die nach § 24a BVG erlassenen OrthV wird im folgenden unterstellt. Auch dann besteht aber kein Anspruch des Klägers auf Kostenübernahme für die Automatik. Wie alle Ansprüche aus dem Versorgungsrecht sind auch Zuschüsse zu den Änderungskosten eines Kraftfahrzeuges davon abhängig, daß die Schädigungsfolgen wesentliche Ursache für den Mehraufwand sind. Daran fehlt es hier.

Der Mehraufwand für ein "automatisches Getriebe" (§ 27 Abs 1 Nr 2 OrthV) wäre durch die Schädigung bedingt, wenn sich der Beschädigte ohne die Schädigungsfolgen keine Automatik beschafft hätte. Dieser Ursachenzusammenhang steht nicht schon deshalb fest, weil der Beschädigte gezwungen ist, sich ein Kraftfahrzeug mit Automatik zu beschaffen. Der schädigungsbedingte Zwang zur



Beschaffung genügt nur bei Bedienungseinrichtungen, die ausschließlich von Behinderten benutzt werden, wie zB der Drehknopf am Lenkrad für einen armampulierten Beschädigten. In anderen Fällen kann die Ursächlichkeit auch nicht allein nach der "behaupteten" Motivation des Beschädigten festgestellt werden. Denn Kraftfahrzeuge mit Automatik werden für einen breiten Kundenkreis, nicht nur für Behinderte angeboten. Sie werden von Behinderten und Nichtbehinderten gekauft; ihr im Kaufpreis enthaltener Kostenanteil wird aufgewandt, ohne daß die Gründe hierfür deutlich wären. Die Motive zum Kauf eines Autos mit Automatik sind danach vielfältig. Sie lassen sich nicht ohne äußere Anhaltspunkte in einen schädigungsunabhängigen und einen - wesentlichen - schädigungsbedingten Teil aufspalten. Das Merkmal "wesentlich" verlangt eine Wertung, die nur auf objektiv feststellbare Umstände gestützt werden kann. Diese Umstände müssen typischerweise auf eine schädigungsbedingte Veranlassung schließen lassen.

Die äußeren Umstände bei der Anschaffung einer Automatik sind unterschiedlich. Die Skala reicht von der serienmäßigen Ausstattung bis zur Nachrüstung in einer Werkstatt. Ist das Kraftfahrzeug serienmäßig mit Automatik ausgerüstet, so hat der Käufer keine Wahl. Er kann diesen Kraftfahrzeugtyp nur mit Automatik erwerben. Die Automatik kann auch zusammen mit anderen Zusatzausstattungen und besonderen Ausstattungsdetails Teil eines geschlossen angebotenen Zusatzpakets sein. Sie kann außerdem als Sonderausstattung gegen Aufschlag auf den Listenpreis lieferbar sein, und schließlich läßt sie sich in einer Werkstatt nachträglich einbauen; das letzte wird man als Beleg für schädigungsbedingte Mehraufwendungen werten dürfen, weil Nichtbeschädigte und Nichtbehinderte ein Kraftfahrzeug nur ausnahmsweise mit einer Automatik nachrüsten lassen. Einmal gibt es ein vielfältiges Angebot, das den Neuerwerb mit Automatik ermöglicht. Andererseits werden solche Nachrüstkosten nur in gewissen Zwangslagen in Anspruch genommen, weil sie unverhältnismäßig zeit- und kostenaufwendig sind. Ein solches Verhalten läßt auf mehr als eine Vorliebe für Bequemlichkeit schließen; es rechtfertigt die Annahme, daß es dafür zwingende Gründe gibt - zB die Behinderung.

Bei serienmäßiger Ausstattung des Kraftfahrzeuges mit Automatik gelingt hingegen gegen die Wertung des schädigungsbedingten Motivanteils als wesentlich nicht, weil Beschädigte und ein großer Teil von Nichtbeschädigten und Nichtbehinderten sich hier beim Kauf eines bereits beschädigungsgerecht ausgestatteten Kraftfahrzeuges nach den äußeren Umständen ununterscheidbar gleichförmig ver-



halten. Dasselbe gilt, wenn die Automatik - wie hier - Teil eines Pakets von Zusatzausstattungen ist, die nicht sämtlich zum Ausgleich der Schädigungsfolgen erforderlich sind. Auch in diesen Fällen werden die - häufig unter einer besonderen Bezeichnung (S, LS, GLX, uä) vermarkteten - Kraftfahrzeuge aus vielfältigen Gründen auch von Nichtbeschädigten und Nichtbehinderten gekauft. Wie die Anschaffung einer Automatik als Sonderausstattung ab Werk unter Aufschlag auf den Listenpreis zu beurteilen wäre, kann hier offenbleiben.

Dieses Ergebnis steht im Einklang mit dem vom Gesetzgeber in § 11 Abs 3 Satz 1 Nrn 1 und 4 BVG verwendeten Begriff der "Änderung" von Motorfahrzeugen. Geändert wird ein Kraftfahrzeug durch Umbauten und Einbauten. Ob Änderungen vorgenommen worden sind, ist nicht durch Vergleich mit einem gedachten Kraftfahrzeug festzustellen. Zu vergleichen ist der Zustand des konkreten - vom Beschädigten angeschafften - Kraftfahrzeuges vor und nach der behaupteten Änderung. Änderung ist mithin die Nachrüstung eines Kraftfahrzeuges durch Einbau der Automatik in einer Werkstatt. Zweifelhaft ist bereits die "vorweggenommene" Änderung bei fabrikmäßiger Sonderausstattung unter Aufschlag auf den Listenpreis. Diesen Fall sieht der BMA allerdings für die Servolenkung noch als Fiktion einer Änderung an (vgl RdSchr vom 16. September 1987 <BArbBl 1987, 11/87>), und der Verordnungsgeber hat diesen Fall bei der Automatik durch das Wort "Sonderausstattung" in § 27 Abs 1 OrthV in die Leistungspflicht einbeziehen wollen (vgl Begründung zu § 27 OrthV BArbBl 1989, 11/72). Ausgeschlossen ist eine Änderung jedenfalls, wenn das Kraftfahrzeug serienmäßig nur mit Automatik lieferbar ist. Dieses Kraftfahrzeug ist insoweit nicht änderungsfähig. Dasselbe gilt für die in Ausstattungspaketen enthaltene Automatik. Diese Auslegung ist auch geboten, damit sich nicht Beschädigte verkehrsübliche Komfortausstattungen durch die Versorgungsverwaltung finanzieren lassen. Der aus dem Preis für einen Serienwagen oder für ein Paketangebot herausgerechnete Preisanteil für die Automatik beziffert nicht tatsächliche Mehraufwendungen. Die Kostenübernahme ist aber auf einen nachweisbaren tatsächlichen Aufwand zu begrenzen. Damit werden Mitnahmeeffekte im Zug der technischen Weiterentwicklung ausgeschlossen. Aus diesem Grunde werden inzwischen weder für rechte Außenspiegel noch für heizbare Heckscheiben die Kosten erstattet. So hat denn auch der Kläger die in seiner Fahrerlaubnis ebenfalls verlangte Handabblendung zu Recht gar nicht erst als schädigungsbedingte notwendige Sonderausstattung geltend gemacht.



Eine ähnliche Entwicklung wie bei der Automatik in Kraftfahrzeugen ist auch bei anderen Geräten zu beobachten. Teilweise in Anpassung an geänderte Konsumentenwünsche und teilweise im Zuge technischer Weiterentwicklung werden sie zunehmend allgemein schädigungs- und behindertengerecht ausgestattet und angeboten und verlieren ihre Hilfsmittleigenschaft; weil sie zu Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens werden. Der Ordnungsgeber hat das berücksichtigt, indem er elektrische Rasiergeräte, Aktentaschen mit Tragriemen und Schlüpfschuhe (Slipper) aus der Liste der Hilfsmittel mit der Begründung gestrichen hat, diese Gegenstände gehörten heute zur normalen Ausstattung, durch ihre Anschaffung entstehe kein behinderungsbedingter Mehraufwand (vgl die Begründung zu § 18 OrthV, BArbBl 1989, 11/72).

Nur was die Kosten der Einzelabnahme der schädigungsbedingten Änderung (Verlegung des Gaspedals nach links) durch den TÜV angeht, ist die Revision des Beklagten unbegründet. Der Senat ist in Übereinstimmung mit dem LSG der Auffassung, daß die Gründe, die das SG für die Kostentragungspflicht des Beklagten angeführt hat, zutreffend und erschöpfend sind. Der Beklagte hat seine abweichende Meinung weder im Berufungsverfahren noch im Revisionsverfahren begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

